

# Hinterbliebenenrente

## Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrente

### ■ Aus der Pflichtversicherung **EZVKGrund**

1. Sie sind Hinterbliebene oder Hinterbliebener einer oder eines Versicherten der EZVK.
2. Die/der Verstorbene hatte die Wartezeit erfüllt, d. h. für sie/ihn wurden mindestens 60 Kalendermonate lang Umlagen bzw. Beiträge gezahlt.  
Ausnahme: Die Wartezeit gilt automatisch als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls gestorben ist.
3. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und legen uns den Bescheid darüber vor.

### ■ Aus der freiwilligen Versicherung **EZVKPlus**

1. Sie sind Hinterbliebene oder Hinterbliebener einer oder eines verstorbenen freiwillig Versicherten der EZVK. Als Hinterbliebene gelten im Rahmen der freiwilligen Versicherung **EZVKPlus** auch Lebensgefährten und Kinder von Ehe- und Lebenspartnern, wenn sie schriftlich benannt wurden.
2. Wenn Ihnen ein Bescheid über Ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, können Sie diesen bei uns einreichen. Haben Sie in einer Lebensgemeinschaft mit der/dem Verstorbenen gelebt oder sind Sie Kind der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, dann legen Sie uns zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über die gemeinsame Haushaltsführung vor.

Wenn die gesetzliche Rentenversicherung Ihnen eine Hinterbliebenenrente bewilligt hat, übernimmt die EZVK grundsätzlich diese Entscheidung und gewährt auf dieser Grundlage auch eine Betriebsrente für Hinterbliebene. Falls die/der Verstorbene nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, gelten entsprechende Sonderregelungen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

## Rentenantrag

Für beide Versicherungsarten (**EZVKGrund** und **EZVKPlus**) gilt: **Sie müssen Ihre Hinterbliebenenrente rechtzeitig bei uns beantragen.** Die Formulare „Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene aus der Pflichtversicherung **EZVKGrund**“ und „Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung **EZVKPlus**“ erhalten Sie vom Arbeitgeber der/des Verstorbenen oder direkt von uns.



Die Rentenanträge sowie das Merkblatt „Wichtige Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten“ können Sie

- bei uns anfordern, Tel. 06151 3301-0,
- auf unserer Website [www.ezv.de](http://www.ezv.de) unter dem Menüpunkt Service/Downloads herunterladen.

... bei der Rente für Sie da.

## Rentenbeginn

Die Rentenzahlungen beginnen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung mit dem Todestag bzw. am Ersten des Monats, an dem Sie auch Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Dabei gilt, dass alle übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen und Sie den Antrag rechtzeitig gestellt haben.

## Höhe Ihrer Hinterbliebenenrente

### ■ In der Pflichtversicherung gilt:

Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrente aus der Pflichtversicherung ist die Rente, die die/der versicherte Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er zum Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre.

1. Die „**kleine Witwen-/Witwerrente**“ beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage. Sie steht Witwen bzw. Witvern zu, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben\*. Die kleine Witwenrente ist auf die Dauer von zwei Jahren befristet, beginnend nach Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte verstorben ist.
2. Die „**große Witwen-/Witwerrente**“ beträgt 60 % oder 55 % dieser Bemessungsgrundlage. Der Prozentsatz richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die große Witwenrente erhalten Witwen bzw. Witwer,
  - die älter als 45 Jahre sind\* oder
  - die zwar jünger sind, aber ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder unter bestimmten Voraussetzungen für ein behindertes Kind sorgen oder
  - die teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Für die Witwen-/Witwerrente aus der **Pflichtversicherung** gilt, dass die Ehe mit der/dem Verstorbenen mindestens ein Jahr gedauert hat und keine Wiederheirat vorliegt.

3. Die **Halbwaisenrente** beträgt 10 %, die **Vollwaisenrente** 20 % der Bemessungsgrundlage. Beide Waisenrenten werden grundsätzlich – analog der gesetzlichen Rentenversicherung – bis zum 18. Lebensjahr oder so lange gezahlt, wie sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr. In besonderen Fällen kann der Anspruch auch bis zum 27. Lebensjahr bestehen. Hat die Waise z. B. Wehr- oder Zivildienst geleistet, kann sich ein Anspruch auf Waisenrente auch über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus ergeben, längstens jedoch für die Dauer des abgeleisteten Dienstes.



### Wichtiger Hinweis

Aufgrund Ihrer persönlichen Lebensumstände können sich Abweichungen von den hier dargestellten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ergeben. Bitte nutzen Sie daher die Beratungsangebote Ihres gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder der EZVK, um Ihre persönlichen Voraussetzungen zu prüfen.

\* Für Todesfälle ab 01.01.2012 wird die Altersgrenze von 45 Jahren stufenweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

## ■ In der freiwilligen Versicherung gilt:

1. Die Hinterbliebenenrente für die Witwe/den Witwer und die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten beträgt 60 % des Rentenwerts
  - der Anwartschaft auf Altersrente, sofern die/der Verstorbene noch keine Altersrente bezogen hat oder
  - der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Altersrente der/des Verstorbenen. In diesem Fall darf sie/er den erweiterten Familienschutz nicht ausgeschlossen haben.

Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat.
2. Die Hinterbliebenenrente für Voll- und Halbwaisen beträgt 40 % des Rentenwerts. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt im Normalfall mit dem 25. Lebensjahr, spätestens mit Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die Hinterbliebenenrente für Waisen und Lebensgefährten werden anteilig gekürzt, wenn die Summe aller Hinterbliebenenrenten die für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten maßgebenden Rente der/des Verstorbenen übersteigt.

## Änderungen in Ihren Lebensverhältnissen

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich an Ihren Lebensverhältnissen etwas ändert, das Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch haben könnte (bei Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der Pflichtversicherung z. B. Wiederheirat, Änderung der Einkünfte durch Hinzuverdienst). Nur dann können wir Ihre Betriebsrente stets in der richtigen Höhe zahlen. Näheres dazu finden Sie in unserem Merkblatt „Wichtige Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten“.

## Dauer der Rentenzahlung

Die Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich solange gezahlt, wie Sie Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Eine Witwen- oder Witwerrente aus der Pflichtversicherung endet auch dann, wenn Sie wieder heiraten.

Die **Rentenanträge** sowie das Merkblatt „Wichtige Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten“ können Sie

- bei uns anfordern, Tel. 06151 3301-0,
- auf unserer Website [www.ezv.de](http://www.ezv.de) unter dem Menüpunkt Service/Downloads herunterladen.

### Weitere Informationen über

- die Wartezeit,
- die steuerliche Behandlung der Betriebsrente und
- die Abgaben zur Kranken- und Pflegeversicherung

finden Sie im Infoblatt 1 „Altersrente“ aus der Reihe *EZVKRente*. Sie können es telefonisch bei uns anfordern oder von unserer Website [www.ezv.de](http://www.ezv.de) unter dem Menüpunkt Service/Downloads herunterladen.

### Weitere EZVKRente-Infoblätter:

- Info 1 Altersrente
- Info 2 Erwerbsminderungsrente

*Diese Informationen wurden für Sie mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Rechtlich maßgeblich sind jedoch unsere Satzung oder unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie finden sie auf unserer Website [www.ezv.de](http://www.ezv.de).*